

STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 3
Vorlage Nr. 180/2021 Ö
Sitzung des Gemeinderats
am 16.11.2021
-öffentlich-

Bürgerbegehren „Luftfilter“ Festlegung des weiteren Vorgehens

Antrag zur Beschlussfassung:

1. Als Termin für den Bürgerentscheid „Luftfilter“ wird Sonntag, der 20.02.2022 festgelegt.
2. Der Bürgerentscheid enthält die Fragestellung „Sind Sie dafür, dass Güglingen für die Kitas und Schulen in allen Räumen, in denen Gruppen von Kindern sich aufhalten, betreut und unterrichtet werden, Raumluftfilter anschafft?“
3. Es ist geplant, eine Informationsbroschüre zu veröffentlichen. In dieser soll die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung dargelegt werden. Den Vertrauensleuten wird die Möglichkeit eingeräumt, ihre Auffassung in gleichem Umfang wie die Gemeindeorgane darzulegen.
4. Für die Zeit vom 10.01.2022 bis 11.02.2022 hat die Bürgerinitiative ausnahmsweise die Möglichkeit, im Amtsblatt kurze Terminnennungen zum Bürgerbegehren (Datum, Zeit, Ort) zu veröffentlichen. Veröffentlichungen hierüber hinaus sind nicht möglich.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

Themeninhalt:

1. Festlegung des Termins für das Bürgerbegehren:

Nach § 21 Abs. 6 S. 1 GemO ist der Bürgerentscheid innerhalb von vier Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit durchzuführen. Nach der Feststellung der Zulässigkeit in der heutigen Gemeinderatssitzung wäre der späteste Termin für die Durchführung des Bürgerentscheides somit der 16. März 2022.

Für die Organisation und Vorbereitung des Bürgerentscheides benötigt die Verwaltung eine Vorlaufzeit von mindestens 2-3 Monaten. Insbesondere aufgrund der Lieferzeiten der erforderlichen Materialien muss ein entsprechender zeitlicher Puffer eingeplant werden. Dem Gremium wird daher vorgeschlagen, den Bürgerentscheid am Sonntag, den 20.02.2022 durchzuführen.

2. Hinweise zu Veröffentlichungen:

Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, muss den Bürgern, die innerhalb der Gemeindeorgane (Bürgermeister und Gemeinderat) vertretene Auffassung dargelegt werden (§ 21 Abs. 5 GemO). Dies kann durch Veröffentlichung oder Zusendung einer schriftlichen Information, muss jedoch bis zum 20. Tag vor dem Bürgerentscheid dargelegt werden. Welche Form der Veröffentlichung gewählt wird, legt der Gesetzgeber nicht fest. Es muss jedoch eine Form gewählt werden, die sicherstellt, dass die Bürger vom Inhalt der Information Kenntnis nehmen können – häufig erfolgt die Information im Rahmen eines Bürgerentscheides durch Zusendung einer besonderen Informationsbroschüre. Entsprechend der Regelungen der GemO dürfen die Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheids in der Veröffentlichung oder der schriftlichen Information in gleichem Umfang darstellen wie die Gemeindeorgane. Die Gestaltung ihres Beitrages steht ihnen hierbei frei, sie sind jedoch berechtigt, für ihre Darstellung denselben Umfang in Anspruch zu nehmen wie die Gemeindeorgane. Die Vertreter des Bürgerbegehrens können auch auf eine Beteiligung an der Veröffentlichung der Stadt verzichten und eine eigene Publikation verfassen.

Aufgrund des derzeit bestehenden Redaktionsstatuts ist es der Bürgerinitiative nicht gestattet, Veröffentlichungen im Amtsblatt zu publizieren. Für die Zeit bis zum Bürgerbegehren wird hiervon eine Ausnahme zugelassen. Der Bürgerinitiative steht es frei, kurze Terminhinweise (Datum, Zeit, Ort) unter den Veranstaltungshinweisen abzudrucken. Diese Möglichkeit besteht vom 10.01.2022 bis zum 11.02.2022.